

Merkblatt zum Anmeldeformular für die individuelle Prämienverbilligung 2025

Was müssen Sie mit dem Anmeldeformular tun?

- Füllen Sie die Personalien und Angaben zu der Krankenversicherung aller Familienmitglieder aus, für die gemeinsam ein Antrag gestellt wird. Kinder, die im Jahr 2025 zur Welt gekommen sind, dürfen nicht aufgeführt werden.
- Die BAG-Nr. der Krankenkasse finden Sie auf Ihrer Krankenversicherungskarte:



BAG Nr.

- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie alle Angaben.

Wo und wann müssen Sie das Anmeldeformular einreichen?

Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ist **innert 20 Tagen dem SVA Schaffhausen** einzureichen. Die Anträge müssen bis 30. April 2025 beim SVA eingereicht werden.

Welche Unterlagen müssen mit dem Antragsformular eingereicht werden?

Mit dem Formular sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Junge Erwachsene der Jahrgänge 2005 und 2006, die einen eigenen Antrag stellen wollen, reichen Kopien aller Lohnabrechnungen 2025 ein. Ein Anspruch besteht erst ab einem Jahreseinkommen 2025 von CHF 37'500.00
- Junge Erwachsene der Jahrgänge 2000 – 2006 die sich am 1. Januar des Antragsjahres in Ausbildung befinden legen einen Ausbildungsnachweis (z.B. Lehrvertrag oder die Herbstsemesterbestätigung 2024 bei einem Studium) bei.

Wann erhalten Sie den Entscheid über Ihren Prämienverbilligungsanspruch und wohin wird der Betrag überwiesen?

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs verarbeitet. Sie erhalten in der Zeit zwischen Februar und Juni 2025 eine Verfügung über Ihren Prämienverbilligungsanspruch. Wir überweisen den Betrag an die Krankenversicherer. Diese schreiben die Prämienverbilligungen den zukünftigen Prämienrechnungen gut.

Übersteigt die Prämienverbilligung die effektive Prämie der obligatorischen Krankenversicherung, so geht der Überschuss an das SVA Schaffhausen zurück.

Wer erhält die Prämienverbilligung für Kinder getrenntlebender Eltern?

Kinder getrenntlebender Eltern können auf dem Antrag des Elternteils aufgeführt werden, welcher das Kind in seiner Steuererklärung aufführt.

Welches sind die Grundlagen für die Berechnung der Prämienverbilligung 2025?

Grundlage für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens bilden grundsätzlich die definitiven Steuerwerte 2023. Liegen diese zum Zeitpunkt der Berechnung nicht vor, wird auf die provisorischen Daten 2024 abgestellt. Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt berechnet:

Personen am ordentlichen Steuerregister, die jährlich eine Steuererklärung ausfüllen:

- nach kantonalem Steuerrecht ermitteltes Reineinkommen
- zuzüglich 15 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens
- zuzüglich eines allfälligen Negativsaldos der Einkünfte aus Grundeigentum, wenn die Gesamtkosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Grundeigentum den Brutto-Mietertrag übersteigen
- Aufrechnung allfälliger Abzüge für Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge sowie für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien
- abzüglich Entlastungsabzug gemäss kantonalem Steuergesetz (einheitliche Anwendung der Ansätze für Rentner auch für Nichtrentner, Anrechnung der Ansätze für Paare auch für Alleinerziehende)
- abzüglich Grundabzug; dieser beträgt bei Haushalten mit Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr CHF 9'000.-, sofern sie mit den Eltern einen gemeinschaftlichen Anspruch haben; bei den übrigen Haushalten beträgt der Abzug CHF 4'500.-

Quellensteuerpflichtige Personen, denen die Steuern direkt vom Lohn abgezogen werden:

- 75 Prozent des quellensteuerpflichtigen Einkommens
- zuzüglich 10 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens

Prämienregionen

Im Kanton Schaffhausen bestehen zwei Prämienregionen. Zur Region 1 gehören die Stadt Schaffhausen und Neuhausen, alle übrigen Gemeinden gehören zur Region 2.

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 15 Prozent des anrechenbaren Einkommens, im Minimum aber 35 Prozent der gesamten Richtprämien.

Richtprämien

Für das Jahr 2025 betragen die Richtprämien:

	<u>Region 1</u>	<u>Region 2</u>
für Erwachsene ab Jahrgang 1999	CHF 5'773.-	CHF 5'406.-
für junge Erwachsene der Jahrgänge 2000 – 2006	CHF 3'807.-	CHF 3'528.-
für Kinder der Jahrgänge 2007 bis 2024	CHF 1'326.-	CHF 1'234.-

Mindestgarantie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung müssen bei einem Anspruch auf Prämienverbilligung die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und diejenigen der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt werden. Dies kann zu einer Umverteilung der Prämienverbilligung innerhalb der Familie und wenn notwendig zu einer Erhöhung des Gesamtanspruchs führen.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Für Auskünfte stehen wir unter der Telefonnummer 052 632 61 11 gerne zur Verfügung. Ebenfalls empfehlen wir Ihnen für weitere Informationen unsere Internetseite www.svash.ch.